

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Für alle zwischen dem Auftraggeber und der Datcom ProTelematik GmbH, künftig Auftragnehmer genannt, vereinbarten gegenseitigen Leistungserfüllungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### 1.2.

Die Bedingungen gelten auch dann, wenn nicht im Einzelfall darauf Bezug genommen wird.

### 1.3.

Einkaufs-oder Lieferbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, wenn sie von den vorliegenden Bedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Übereinkünfte müssen beiderseitig vereinbart und schriftlich bestätigt werden.

### 1.4.

Haben die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers dennoch Vorrang, beziehen sich diese nur auf die jeweilige Klausel in den Bedingungen des Auftraggebers, nicht aber auf die Bedingungen insgesamt. Die vorliegenden Bedingungen gelten dann ergänzend.

## 2. Leistungsabgrenzung, Gültigkeit von Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigung

### 2.1.

Jedes Erstgespräch, das der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer führt, ist ein kostenloses Beratungsgespräch. Die für dieses Gespräch anfallenden Reisespesen und Unternehmerstunden trägt der Auftragnehmer innerhalb des nachfolgend näher bezeichneten Umfangs selbst. Alle über diesen Umfang hinausreichenden Leistungen sind vergütungspflichtig. Eine Durchführung dieser vergütungspflichtigen Leistungen erfolgt im beiderseitigem Einverständnis, z.B. einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem Ausbleiben eines Widerrufs innerhalb von 10 Tagen.

#### 2.1.1.

Umfang einer kostenlosen Erstberatung durch den Auftragnehmer:

~ Einfache telefonische Beratung

~ Schriftliche Stellungnahme oder Konzeptskizze.

~ Grobe Aufwandsbewertung eines Projektes oder dessen technische Durchführung

~ Vor-Ortbesuch innerhalb vertretbarer Fahrtstrecke und Aufenthaltsdauer

#### 2.1.2.

Umfang vergütungspflichtiger Leistungen durch den Auftragnehmer:

Alle über die o.a. hinausreichenden Leistungen.

### 2.2.

Über alle Leistungen, die über den Rahmen einer kostenlosen Erstberatung hinausreichen, erhält der Auftraggeber eine Kostenofferte (O). Preis- und Leistungszusagen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich als solche beschrieben sind. Ansonsten sind alle vom Auftragnehmer genannten Angaben ca.-Werte. Dies gilt für: Maße, Gewichts-, Beschaffenheits- und Beschaffungsangaben etc., Abbildungen und sonstige technische Angaben - auch solche in vom Auftragnehmer oder eines Subunternehmens vorgelegten Informationsunterlagen, Muster, Beschreibungen sowie Angebote.

Auftragsbestätigungen und Rechnungen erfolgen unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen, wenn sich diese ergebnisverbessernd auswirken.

#### 2.2.1.

Die im Angebot vom Auftragnehmer genannten Preise gelten in der Regel unter dem Vorbehalt, dass die Offertenabgabe zugrunde gelegten Auftrags- und Leistungsdaten unverändert bleiben. Die aufgeführten Leistungen, Preise und Liefertermine sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich in Schriftform eine verbindliche Zusage erklärt ist. (Vergl. 6: Lieferung)

#### 2.2.2.

Die in der O vom Auftragnehmer genannten Preise gelten ab dem Sitz Wallroth oder der Ort des Subunternehmens der letzten Bearbeitungsstufe. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandspesen ab Sitz Schlüchtern trägt der Auftraggeber, wenn nicht frei Haus angeboten und vereinbart wird.

#### 2.2.3.

Ein Auftrag gilt für den Auftraggeber und -nehmer durch eine schriftliche Bestätigung oder durch das Ausbleiben eines Widerrufs innerhalb 10 Tagen verbindlich. Die Durchführung eines angenommenen Auftrages erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Belieferung durch die vom Auftragnehmer zur Fertigstellung beauftragten Subunternehmen. Für den Lieferumfang ist allein die vorgenannte Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden oder Abweichungen von den beiderseitig bestätigten Bestimmungen, werden für den Auftragnehmer nur mit seiner schriftlichen Bestätigung wirksam. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen.

#### 2.2.4.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich der dadurch verursachten neuen Änderungs- und Koordinationsaufwände, auch die durch beteiligte Subunternehmen entstehenden Änderungs- bzw. Ausfallkosten, z.B. Produktionsstopp, werden dem Auftraggeber ungeachtet eines Fixbetrages in der Auftragsbestätigung gesondert berechnet. Produktionstechnisch bedingte Mehrlieferungen werden ungeachtet einer Festpreisvereinbarung gesondert berechnet. Die Bestimmungen des Abschnittes 3 gelten entsprechend.

### 2.3.

Entscheidet sich der Auftragnehmer für die Auftragseinbindung eines Subunternehmens, obliegt es allein dem Auftragnehmer direkt mit dem Subunternehmen ein Unterauftragsverhältnis abzuschließen. In diesem Fall rechnet der Subunternehmer mit dem Auftragnehmer ab.

Der Auftragnehmer kann jedoch den Auftraggeber direkt mit einem Subunternehmer zusammenbringen, sodass zwischen Auftraggeber und Subunternehmen ein direktes Auftragsverhältnis entsteht. In diesem Fall agiert der

Auftragnehmer lediglich als koordinierender Dienstleister über die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sonst vereinbarten Auftragsteile hinaus.

Bei entstehenden Mängeln oder Schäden im Auftragsverhältnis Auftraggeber zu Subunternehmen bleibt der Auftragnehmer davon und seine gelieferten Leistungen unberührt. Eine Haftung, Schadensersatzansprüche oder Honorarminderung gegenüber dem Auftraggeber sind unzulässig.

### **3. Eigentum, Urheberrecht, Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt**

#### **3.1.**

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Lieferung, bis zur vollständigen Bezahlung aller - auch künftigen - Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Im Falle eines Weiterverkaufs oder -verarbeitung tritt der Auftraggeber schon jetzt die Forderung gegen seinen Abnehmer vorrangig an den Auftragnehmer ab.

#### **3.2.**

Zahlungen des Abnehmers des Auftraggebers, die nicht an den Auftragnehmer weitergeleitet werden, finden in erster Linie auf den nicht an den Auftragnehmer abgetretenen Teil der Gesamtforderung Anrechnung, sofern der Zahlende nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt hat. Soweit Forderungen an den Auftragnehmer abgetreten sind, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu jeder Abtretungsauskunft verpflichtet. Er ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderungen für den Auftragnehmer ermächtigt; die Einziehungsberechtigung vom Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Auftragnehmer von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf die von ihm gelieferte Ware oder auf die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen sofort zu benachrichtigen; Kosten einer Intervention gehen zu seinen Lasten. Sofern die an den Auftragnehmer gegebenen Sicherheiten den Betrag seiner Forderung um mehr als 25% übersteigen, verpflichtet er sich zur Rückübertragung im entsprechenden Umfang. Mit Erfüllung der Forderungen vom Auftragnehmer einschließlich aller Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten ohne besondere Übertragung auf den Auftraggeber über.

### **4. Auftragsabwicklung**

#### **4.1.**

Wird ein Auftrag erteilt, erhält der Auftraggeber eine Aufgabenliste, in der alle Bestandteile genannt sind, die der Auftragnehmer für die korrekte Auftragserfüllung benötigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in der Aufgabenliste aufgeführten Punkte innerhalb der schriftlich darauf vereinbarten Zeit zu beantworten.

##### **4.1.1.**

Kommt der Auftraggeber mit diesen Vorleistungen in Verzug, ist der Auftragnehmer nicht mehr an einen bei Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Liefertermin gebunden.

##### **4.1.2.**

Stellen sich bei Auftragserfüllung Folgeaufwendungen heraus, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs durch den Auftragnehmer sind, aber für die korrekte Auftragserfüllung erforderlich sind, gehen die Mehrkosten nach Aufwand zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht mehr an eine in der Auftragsbestätigung festgeschriebenen Festpreis, bzw. Terminvereinbarung gebunden.

#### **4.2.**

Der Auftragnehmer erstellt in Dienstleistungsbasis aufgrund der vom Auftraggeber gestellten Anforderungen und nach bestem Wissen und Gewissen eine auf das geforderte Ergebnis zugeschnittene Konzeption und Realisierungsplanung. Wird in dieser Phase eine zwingend notwendige Änderung in der Zielsetzung, dem Leistungsumfang, der Qualität oder der Realisierungsdauer festgestellt, hat der Auftragnehmer das Recht der Auftragswandlung unter sofortiger Bekanntgabe der Änderungen an den Auftraggeber. Jeder Auftrag unterscheidet sich durch individuelle Abweichungen zu den Standardleistungen sowie einer bei einer Erstbewertung vorauszusehenden Kosteneinschätzung. Diese Abweichungen werden bei Feststellung durch ein Ergänzungsbriefing mit neuen Zeit- und Kostangaben an den Auftraggeber mitgeteilt. Kann in dieser Phase vom Auftraggeber keine Freigabe erfolgen ( z.B. durch Abwesenheit ), ist der Auftragnehmer befugt, entweder nach eigenem Ermessen den Auftrag fortzuführen, um den Endtermin zu sichern, ein besseres Qualitätsziel oder eine Wirtschaftlichkeitsverbesserung zu nutzen; oder die Fortführung der Auftragsbearbeitung solange einzustellen, bis durch den Auftraggeber die weitere Freigabe erfolgt. Entstehen durch eine Freigabe in Eigenverantwortung des Auftragnehmers Folgeschäden, so trägt diese der Auftraggeber.

#### **4.3.**

Änderungen nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber gehen zu Lasten des Auftraggebers. (Vergl. Abschnitt: 2.2.4.)

Dies gilt auch für nachträglich angemeldete Änderungswünsche. Der Auftragnehmer garantiert nach bestem Wissen eine sorgfältige und korrekte Aufgabenerfüllung, übernimmt aber keine Gewähr für übersehene Fehler durch den Auftraggeber. Für vom Auftraggeber bei Freigabe übersehene Fehler ist der Auftragnehmer von jeder Haftung freizusprechen. Von allen Zusatzleistungen, die durch eine Änderung auf Kundenwunsch nach Freigabe über eine datierte Unterschrift direkt auf der Freigabevorlage erforderlich werden, ist der Auftragnehmer ebenfalls freizustellen. (Vergl. Abschnitt 5: Beanstandungen )

#### **4.4.**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers. Soweit der Auftragnehmer dritte Personen zur Erfüllung seiner Aufgaben heranzieht, verpflichtet er diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

### **5. Beanstandungen**

#### **5.1.**

Lieferungen des Auftragnehmers sind unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Beanstandungen jedweder Art, auch Falschliefereien und die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen sowie das Fehlen zugesicherter Eigenschaften müssen schriftlich angezeigt werden. Die beanstandete Ware darf nicht zwischenverwendet, weitergeliefert, bzw. in

Einzelexemplaren teilgenutzt werden. Achtung, jede Form der Nutzung nach Annahme der Leistungen stellt eine Abnahme der Lieferung sowie auftragsgemäße Erfüllung dar und schließt Gewährleistungsansprüche aus.

#### **5.2.**

Bei form- und fristgerechter sowie begründeter Mängelrüge hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachlieferung einwandfreier Ware. Lässt sich der jeweils beanstandete Mangel trotz mehrfacher Ersatzlieferung nicht beseitigen und ist dem Auftraggeber eine weitere Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wegen des Mangels nicht mehr zumutbar, so muss dem Auftragnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des mangelhaften Vertragsteils zugewilligt werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **5.3.**

Die schriftliche Mängelrüge muss spätestens innerhalb 8 Kalendertagen ab Zugang der Lieferung beim Auftragnehmer eingegangen sein, andernfalls gilt die Ware als abgenommen. Im Falle begründeter Mängelrüge hat der Auftragnehmer das Recht zur Nachbesserung,

Ersatzlieferung oder zur Minderung der Vergütung. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die in der Bearbeitung durch einen

Subunternehmer entstanden sind, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Produktionsregie verursacht wurde. Wird vom Auftragnehmer - gleichgültig aus welchen Gründen - Ersatz nicht geliefert oder eine Herabsetzung der Vergütung nicht vorgenommen, so steht dem Auftraggeber kein weitergehender Anspruch als das Recht zum Rücktritt aus dem mangelhaften Auftragsteil zu. Vom Auftraggeber freigegebene Vorleistungen zum mangelhaften Auftragsteil sind vom Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auch solcher aus positiver Vertragsverletzung, wegen Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verzugs mit der Gewährleistung - sind ebenfalls ausgeschlossen.

#### **5.4.**

Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber objektiv ohne Nutzen ist.

### **6. Lieferung**

#### **6.1.**

Den Versand nimmt der Auftragnehmer, bzw. ein von ihm beauftragter Subunternehmer mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Lieferung ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Spediteurs versichert.

#### **6.2.**

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung oder dem Ausbleiben eines Widerrufs innerhalb 10 Tagen, nicht jedoch vor Eingang vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. (Vergl. Abschnitt 4: Auftragsabwicklung)

#### **6.3.**

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, auch Streik und Aussperrungen sowie sonstige Ereignisse, die die Fertigung der bestellten Zulieferer erschweren, insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, geben dem Auftragnehmer das Recht, die Lieferfristen entsprechend der Beeinträchtigung zu verlängern oder bei Unmöglichkeit vom mangelhaften Auftragsteil zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber deshalb Schadensersatzansprüche zustehen würden. Bis dahin durch den Auftraggeber freigegebene Auftragsteile trägt der Auftraggeber.

#### **6.4.**

Bei Lieferverzug oder bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Unmöglichkeit ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Nachfrist vom mangelhaften Vertragsteil zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Bis dahin schon geleistete Vorleistungen des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

#### **6.5.**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte und Ansprüche, die ihm gegen den Auftragnehmer zustehen, abzutreten; deren Abtretung wird ausgeschlossen.

#### **6.6.**

Teillieferungen sind dem Auftragnehmer gestattet.

### **7. Zahlung**

#### **7.1.**

Die Leistungen und Lieferungen vom Auftragnehmer sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, (Nettopreis zuzüglich gültige Mehrwertsteuer) auf ein angegebenes Konto, unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Der Auftragnehmer behält sich vor, Abschlagszahlungen Zug um Zug gegen Lieferung zu fordern, und muss bei Annahmeverzug des Auftraggebers erst nach Bezahlung seiner Rechnung liefern.

#### **7.2.**

Als Zahlungsmittel werden Wechsel vom Auftragnehmer nicht anerkannt und angenommen. Banktransferspesen bei der Gutschrift von Schecks oder Überweisungen ausländischer Währungen auf ein Konto vom Auftragnehmer trägt der Auftraggeber. In diesem Falle gilt die Forderung erst dann als vollständig beglichen, wenn der in Rechnung gestellte Betrag auch mit der Gesamtzahlung eines ausländischen Auftraggebers/Zahlungsabsenders übereinstimmt (ausgenommen zuvor vereinbarte und berechnete Skontoabzüge).

#### **7.3.**

Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

#### **7.4.**

Zahlungsverzug tritt bei Lieferung mit Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Mahnung ein. Danach - sonst ab Mahnung - kann der Auftragnehmer ohne weitere Nachweise Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem üblichen Diskontsatz berechnen sowie pro Mahnvorgang 5,00 Bearbeitungsgebühr; im Übrigen hat der Verzug mit einer Zahlung die sofortige Fälligkeit aller übrigen Forderungen zur Folge.

#### **7.5.**

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer auch berechtigt, die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber in Verwahrung zu nehmen und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen, bzw. neu-anstehende Aufträge zurückzuweisen ohne deshalb vom Auftrag zurücktreten zu müssen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in diesem Fall nur vor, wenn dies durch den Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wird.

## **9. Impressum**

### **9.1.**

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran eine begründbare Position bezieht.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

### **10.1.**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Aufträgen, für Lieferung und Zahlung ist Wallroth. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Ansprüchen aus Zahlungen und für die Frage der Gültigkeit des Auftrages selbst ist das zuständige Amtsgericht des Geschäftssitzes des Auftragnehmers. Nach der Wahl des Auftragnehmers kann er aber auch das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht anrufen.

### **10.2.**

Sollte eine einzelne Bestimmung in den vorliegenden Bedingungen rechtlich unwirksam sein, steht diese der Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht entgegen.  
Schlüchtern, 02.Oktober 2011